

379/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat MAITZ, FINK, PLATTER und Kollegen haben am 25.04.1996 unter der Nr. 480/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 'die Bevorschussung des Schmerzensgeldes für RevInsp Bernhard St.' gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

'1) Wieso erhielt RevInsp St. bis heute keinen schriftlichen Bescheid über Zuerkennung oder Ablehnung der Bevorschussung des Schmerzensgeldes ?

2) Hat sich die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres betreffend die Bevorschussung des Schmerzensgeldes durch den Bund seit der Anfragebeantwortung Nr. 4666 im Jahr 1993 (Frage 1 und 2) geändert ? Wenn ja, wie lautet diese ?

3) Kennen Sie das oben angesprochene Gerichtsurteil des Oberlandesgerichtes Linz ?

a) Stimmt es, daß das Gerichtsurteil in diesem Verfahren eine verpflichtende Vorschußzahlung des Bundes für Schmerzensgeldforderungen vorsieht ?

b) Wenn ja, sehen Sie darin ein Präjudiz für die Ansprüche von RevInsp St. ?

4) Hat das Bundesministerium für Inneres das Bundesministerium für Finanzen um Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme einer Bevorschussung der durch das Gericht zugesprochenen Ersatzansprüche in der Höhe von S 502.317,-- und somit auch des Schmerzensgeldes in der Höhe von S 300.000,-- an Herrn RevInsp St. ersucht ?

a) Wenn ja, wie lautet der Inhalt dieses Schreibens und wann wurde es abgeschickt ?

b) Wenn nein, warum nicht ?

5) Hat das Bundesministerium für Finanzen auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres geantwortet ?

a) Wenn ja, wie lautet die Antwort des Bundesministeriums für Finanzen ?

b) Wenn nein, wieso wurde nichts unternommen, um eine Antwort des Bundesministeriums für Finanzen zu erhalten ?

6) Wenn Sie der Ansicht sind, daß eine bevorschussende Auszahlung des Schmerzensgeldes nicht möglich ist, wieso hat Ihr Ministerium dann das Bundesministerium für Finanzen um Zustimmung der Bevorschussung für RevInsp St. ersucht ?

7) Wenn die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zur Bevorschussung des Schmerzensgeldes vorliegen sollte, wieso wurde dann der Betrag für das Schmerzensgeld noch nicht überwiesen ?

8) Wenn für Sie die Vorschußzahlung des Schmerzensgeldes durch den Bund aufgrund der geltenden Rechtslage nicht möglich ist,

werden sie eine Änderung des Wachebedienstetenhilfeleistungsgesetzes dahingehend anstreben , daß in Zukunft eine vorläufige Übernahme des Schmerzensgeldes durch den Bund möglich ist ? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt :

Zu Frage 1 :

Da der Bund bei der Vollziehung des WHG als Träger von Privatrechten auftritt , ist eine bescheidmäßige Erledigung (Spruch , Begründung , usw .) nicht zulässig.

Erwähnen möchte ich in diesem Zusammenhang, daß aus dem Zuerkennungsschreiben an Herrn RevInsp St . ersichtlich ist , daß es sich bei dem ihm zuerkannten Geldbetrag um Verdienstentgang plus Zinsen und Prozeßkostenersatz handelt .

Aus diesem Schreiben ist daher klar zu erkennen , daß die zuerkannte Leistung keine Bevorschussung von Schmerzensgeld enthält .

Zu Frage 2 : .

Die Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Inneres zur Frage der Bevorschussung von Schmerzensgeld hat sich seit der Anfragebeantwortung vom 24.6.1993 nicht geändert .

Zu Frage 3 :

Ich kenne das angesprochene Urteil des OLG Linz . Dieses Verfahren betraf in erster Linie eine Angelegenheit nach dem Amtshaftungsgesetz . Die Zuerkennung von Schmerzensgeld erfolgte ausschließlich unter dem Titel der Amtshaftung des Bundes . In dieser Tatsache kann kein Präjudiz für Ansprüche nach dem WHG erblickt werden.

Darauf hinweisen möchte ich jedoch, daß das erstinstanzliche Gericht die geltend gemachten Ansprüche nach dem WHG ausdrücklich abgelehnt hat .

Im Berufungsverfahren vor dem OLG Linz wurde diese Frage nicht mehr erörtert .

Zu Frage 4 :

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Schreiben vom 16.01.1995 und vom 27.02.1995 beim Bundesministerium für

Finanzen den gesamten , RevInsp St . im Gerichtsurteil zugesprochenen Betrag zur Bevorschussung beantragt und den Sachverhalt , aus dem dieser Beamte Ansprüche abgeleitet hatte , dargelegt . .

Zu Frage 5 :

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seiner Antwort der Bevorschussung des Verdienstentganges plus Zinsen und des Prozeßkostenersatzes zugestimmt , jedoch eine Bevorschussung von Schmerzensgeldansprüchen nach dem WHG abgelehnt .

Zu Frage 6 : .

Die Beantragung zur Bevorschussung des gesamten im Gerichtsurteil zugesprochenen Betrages erfolgte vorsorglich , ohne hiedurch zum Ausdruck bringen zu wollen, daß sich die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres bezüglich Bevorschussung von Schmerzensgeld nach § 9 WHG geändert hätte .

Zu Frage 7 :

Da die Bevorschussung des Schmerzensgeldanspruches vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt wurde , war diesbezüglich keine weitere Veranlassung zu treffen.

Zu Frage 8 :

Von mir ist derzeit eine Änderung des § 9 WHG wegen Bevorschussung von Schmerzensgeld nicht beabsichtigt , da der Grundgedanke bei der Schaffung des WHG im Jahre 1992 in erster Linie die Hinterbliebenenversorgung von im Dienst tödlich verunglückten Exekutivbeamten war (siehe § 7 WHG) . Darüber hinaus soll durch § 9 in Verbindung mit § 4 leg. cit die Bevorschussung von Heilungskosten und Verdienstentgang, die durch im Dienst erlittene Unfälle entstanden sind, ermöglicht werden .